

Geld & Recht

Grosser Ärger wegen kleiner Gebühr

Zuschlag bei Medikamenten Der Aufwand, den Apotheken beim Verkauf verrechnen, ist für viele ein Ärgernis. Wie die Händler die Abgabe begründen. Und wie man sie vermeidet.

Bernhard Kislig

Es geht nicht um hohe Beträge. Doch manche Kundinnen und Kunden empfinden sie als «Abzockerei». 4,30 Franken und 3,25 Franken verrechnen Apotheken für den sogenannten Medikamenten- und Bezugscheck. Dabei geht es um pauschale Abgeltungen, die gemäss dem schweizerischen Apothekerverband Pharmasuisse auf einer Tarifvereinbarung mit den Krankenkassen basieren.

Im Rahmen des Medikamentenchecks müssen laut Pharmasuisse bei der Aushändigung von rezeptpflichtigen Arzneimitteln zwei Personen das Rezept kontrollieren. Dabei geht es unter anderem um Dosierung, Packungsgrösse und Risiken. Bei Zweifeln kommt es zu einer Rücksprache mit dem zuständigen Arzt. Der Pauschalzuschlag dafür beträgt 4,30 Franken.

Zudem steht der Apotheker oder die Apothekerin bei einer Fehldosierung in der Mitverantwortung – dies vor allem dann, wenn keine Rücksprache mit dem Arzt stattgefunden hat.

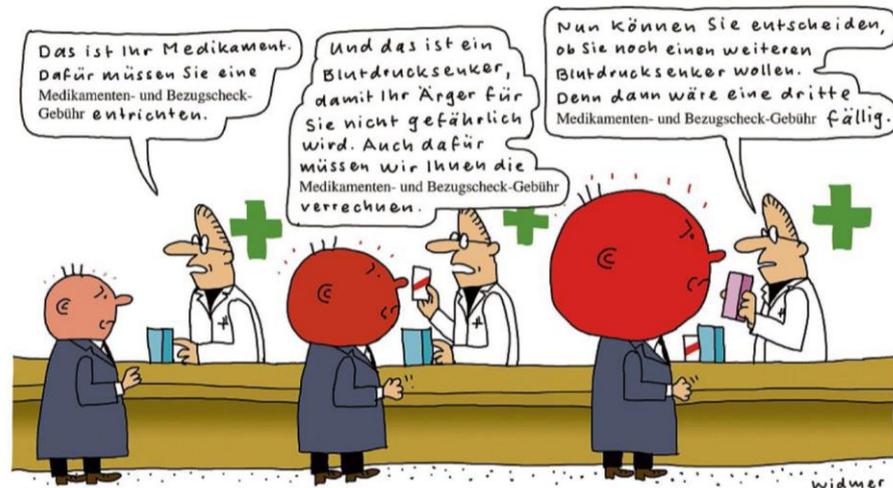
Beim Bezugscheck führt die Apotheke ein Patientendossier mit abgegebenen Medikamenten. Das soll dazu beitragen, Unverträglichkeiten von Medikamenten festzustellen, die verschiedene Ärzte verschrieben haben. Dafür beträgt die Pauschale 3,25 Franken.

«Methode verteuert das Gesundheitswesen»

Dieser Zeitung liegen empörte Zuschriften der Leserschaft vor. Manche bezweifeln, dass der Aufwand für den Medikamentencheck gerechtfertigt ist, weil sie keine Beratung benötigen oder schon seit Jahren stets die gleichen Tabletten beziehen.

So schreibt ein Leser, der mehrmals jährlich für vier verschiedene Medikamente Nachschub bestellt: «Die Packungsgrösse ist immer dieselbe, die Medikation ebenfalls – diese Checks sind also reine Geldmachererei.» Ein anderer findet: «Für mich bleibt das eine seltsame Methode, die das Gesundheitswesen verteuert.»

Es geht zwar nur um einen kleinen, aber unnötigen Betrag. Eine Leserin versteht nicht, weshalb die Apotheke eine Anordnung ihres Hausarztes überprüfen muss. Weitere ärgern sich, wenn sie ein günstiges Medika-



ment kaufen und sich der Preis mit dem Medikamentenzuschlag fast verdoppelt.

Auf das Reizthema angesprochen, tut sich die Leiterin einer Apotheke zunächst schwer. «Ich will mich nicht in die Nesseln setzen», sagt sie. Am Ende gibt sie unter der Bedingung Auskunft, dass sie anonym bleiben kann.

Sie befürwortet die beiden Abgaben zwar ausdrücklich und setzt sie selber konsequent um. Dennoch kann sie verstehen, wenn ein Kunde den Medikamentencheck kritisiert, weil er seit Jahren in derselben Menge stets die gleichen Präparate bezieht: «Die Frage, ob man diesen Check immer verrechnen muss, ist berechtigt.»

Da es sich um eine Pauschale handelt, werden damit aber auch aufwendige Beratungen abgegolten. «Es kommt auch vor, dass Beratung und Abklärungen eine halbe Stunde dauern, und am Ende verkaufen wir gar nichts.»

Als wichtigen Punkt nennt die Apothekerin die Preisgestaltung. Anders als bei den meisten Un-

ternehmen der Privatwirtschaft können Apotheken die Preise nicht selber bestimmen. Für rezeptpflichtige Medikamente legen Behörden sowohl Abgabepreis als auch Marge fest. Die Marge wird abgestuft, um den Anreiz zum Verkauf günstiger Medikamente zu erhöhen. Aufgrund dieser Preisregulierung sollen die Apotheken mit Zuschlägen für ihren Aufwand entschädigt werden.

Kein Verständnis hat die Apothekerin für Kritik am Bezugscheck. Denn hier gebe es mit dem Nachführen des Patientendossiers immer einen gewissen Aufwand. Auch wenn der Kunde oder die Kundin dies nicht wahrnehme.

Versandapotheke verrechnet keinen Zuschlag

Wie Pharmasuisse einräumt, sind die Zuschläge für Medikamenten- und Bezugscheck keine Pflicht, sondern liegen in der unternehmerischen Freiheit der Anbieter. Praktisch alle Apotheken halten daran fest.

«Die Frage, ob man diesen Check immer verrechnen muss, ist berechtigt.»

Apothekern

Für jene, die den Aufpreis nicht bezahlen wollen, gibt es trotzdem eine Alternative: Versandapotheken wie Mediservice und Zur Rose, die seit Anfang Jahr zur Migros gehört, verrechnen bei Onlinebestellungen weder Medikamenten- noch Bezugscheck. Wichtig ist, dass Versicherte ein aktuelles Arztrezept vorlegen können, sonst klappt es nicht mit der Onlinebestellung. Selbst die erwähnte Apothekerin berichtet von Angehörigen, die solche Dienstleistungen nutzen.

Verschreibungspflichtige Medikamente sind zwar grundsätz-

lich durch die Krankenkasse gedeckt. Doch bei einer höheren Franchise und regelmässigem Kauf von Medikamenten können die Zuschläge für Medikamenten- und Bezugscheck im eigenen Portemonnaie durchaus einen spürbaren Unterschied ausmachen.

Empörung auch bei den Apotheken

Auf dieses Thema reagieren nicht nur Kundinnen und Kunden, sondern auch Apothekerinnen und Apotheker empfindlich. Als diese Zeitung vor knapp einem Jahr darüber berichtete, folgten empörte Mails aus der Branche: Von einem «reisserischen Titel» und sogar von «Hetze» war die Rede. Ein Apotheker rief «dringend: Finger weg» von diesem Thema.

Neben Kritik aus der Kundschaft dürften weitere Gründe dazu beitragen, dass die Nerven bei manchen der rund 1800 Apotheken in der Schweiz teilweise blank liegen. Der Kostendruck hat zugenommen. Aufgrund von

Medikamentenpreissen ist der Aufwand für die Suche nach Alternativen gestiegen.

Die Beträge für Medikamenten- und Bezugscheck blieben laut Pharmasuisse seit deren Einführung im Jahr 2001 unverändert – trotz deutlich höherer Kosten für Löhne, Logistik und Infrastruktur. Zudem leidet die Branche unter einem akuten Fachkräftemangel.

Es ist denkbar, dass für Teile der Kundschaft schwer nachvollziehbare Pauschale für Medikamenten- und Bezugscheck durch eine neue Regelung ersetzt wird. Pharmasuisse bestätigt, dass Verhandlungen im Gang sind. Dabei geht es um den Tarifvertrag «Leistungsorientierte Abgeltung». Pharmasuisse will dazu noch keine Stellung beziehen.

Aus der Branche ist der Wunsch zu hören, dass Dienstleistungen vermehrt nach Aufwand verrechnet werden. Die bisherigen Pauschalen für die Medikamentenabgaben könnten so hinfallen werden.

Leserinnen und Leser fragen

Erhalte ich das Ferientguthaben als Zahlung?

Ich bin wegen Krankheit arbeitsunfähig. Die Arbeitgeberin hat mir nach Ablauf der Sperrfrist gekündigt. Muss mir der Arbeitgeber mein Ferientguthaben auszahlen?

Grundsätzlich ja. In Ihrem Fall wäre es schwierig, ein solches Ferientguthaben anzufechten. Laut Denis G. Humbert, Anwalt und Experte für Arbeitsrecht, gibt es nicht nur Arbeitsunfähigkeit, sondern auch Ferienunfähigkeit. Mit anderen Worten: Wer aufgrund einer Erkrankung

oder Verletzung nicht fähig ist, die Arbeit zu verrichten, kann allenfalls immer noch Ferien machen. So sind zum Beispiel mit einem gebrochenen Arm manche Arbeiten nicht mehr möglich, ein Urlaub ist aber weiterhin denkbar. Wenn Sie während Ihrer Krankheit nicht ferientauglich waren, haben Sie Anspruch auf eine Auszahlung des nicht bezogenen Guthabens.

Was kann ich gegen hohe Nebenkosten machen?

Ich bin Untermieter und habe eine Nebenkostenrechnung erhalten, die doppelt so hoch ist

wie im Vorjahr. Der Untervermieter will seinen Mietvertrag nicht vorlegen. Was kann ich tun?

Der ungewöhnliche Anstieg ist tatsächlich ein triftiger Grund, die Abrechnung zu überprüfen. Dies umso mehr, da für die Kosten weder Belege noch eine nachvollziehbare Rechnung vorliegen. Am besten teilen Sie Ihrem Untervermieter per eingeschriebenem Brief mit, dass Sie diese Nebenkostenabrechnung anfechten. Sie können Einsicht in alle Belege und in die Berechnung verlangen.

Wenn der Untervermieter trotz Nachfragen nicht antwortet oder wenn Sie mit seiner Antwort

nicht einverstanden sind, können Sie nur jenen Teil der Nebenkosten bezahlen, der nach Ihrer Einschätzung korrekt ist. Es liegt dann am Untervermieter, das restliche Geld einzufordern. Wenn der Untervermieter den umstrittenen Restbetrag einfordert, können Sie die Abrechnung bei der zuständigen Schlichtungsbehörde anfechten. Es ist aber auch möglich, direkt an die Schlichtungsstelle zu gelangen.

Stockwerkeigentum: Wer zahlt wie viel Versicherungsprämie?

Wir bewohnen gemeinsam mit einer zweiten Partei im Stock-

werkeigentum ein Haus. Wir einigen uns darauf, dass wir gemäss Wertquote der Liegenschaft drei Viertel der Versicherungsprämien zahlen. Dann hat der Nachbar seinen Teil ausgebaut. Als Folge stiegen Liegenschaftswert und Versicherungsprämie erheblich. Muss der Nachbar jetzt mehr von der Prämie zahlen?

Wenn im Reglement nichts anderes vereinbart ist, gilt an einer Stockwerkeigentümerversammlung das Prinzip «pro Kopf eine Stimme», wie Thomas Oberle vom Rechtsdienst des Schweizerischen Hauseigentümerverbands erläutert. Nach seiner Einschätzung hätten Sie kaum

Chancen, sich in einem Gerichtsverfahren durchzusetzen. Anders wäre es, wenn Sie im Reglement ausdrücklich ein Stimmrecht nach Wertquote vereinbart hätten. Ich empfehle Ihnen deshalb, an die Einsicht des Nachbarn zu appellieren und eine gemeinsame Lösung zu suchen.



Bernhard Kislig
Der Autor beantwortet Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Mietrecht.

Senden Sie uns Ihre Frage an geldundrecht@tamedia.ch